

1. WELCHE BETRIEBSMITTEL MÜSSEN GEPRÜFT WERDEN?

Laut §2 (1) der DGUV Vorschrift 3 sind "elektrische Betriebsmittel im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z.B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z.B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) dienen."

Gewöhnlich wird in folgende drei Kategorien unterteilt:

- Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (nähere Informationen dazu finden Sie auf dieser Seite)
- [Ortsfeste, elektrische Betriebsmittel](#)
- [Elektrische Anlagen](#)

ORTSVERÄNDERLICHE ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL:

Unter ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel fallen elektrische Geräte, die sich leicht an einen anderen Platz bringen lassen. Etwas vereinfacht gesagt sind alle elektrischen Geräte mit Stecker, die nicht verbaut sind und ein Gewicht kleiner 23 kg besitzen, ein ortsveränderliches Betriebsmittel.

Beispiele für ortsveränderliche Betriebsmittel sind:

- Büro-Geräte: Computer, Monitore, Drucker, Stehleuchten
- Elektrische Werkzeuge & Maschinen: Bohrmaschinen, Stichsägen, Kabeltrommeln
- Haushaltsgeräte: Staubsauger, Kaffeemaschinen, Wasserkocher

2. WIE WIRD DIE PRÜFUNG ORTSVERÄNDERLICHER GERÄTE DURCHGEFÜHRT?

Alle Betriebsmittel werden einer Einzelprüfung unterzogen. Die Prüfung umfasst folgende drei Schritte, die auch in den DIN VDE-Bestimmungen festgehalten sind:

- **Besichtigen: Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung**
- **Erproben: Funktionsprüfung**
- **Messen: Durchführung der vorgeschriebenen Messungen**

Für die elektrische Überprüfung werden kalibrierte Messgeräte verwendet, die u.a folgende Messungen durchführen:

- **Schutzleiterwiderstand**

- **Isolationswiderstand**
- **Schutzleiterstrom**
- **Berührungsstrom**
- **Ersatzableitstrom (alternativ)**

In §2 (2) schreibt die DGUV Vorschrift 3 vor, nach welchen Regeln die Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel zu erfolgen hat: "Elektrotechnische Regeln im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die die Berufsgenossenschaft in ihrem Mitteilungsblatt verwiesen hat."

Für die ortsveränderlichen Betriebsmittel entspricht dies der VDE 0701-0702.

3. WIE OFT MÜSSEN ORTSVERÄNDERLICHE BETRIEBSMITTEL GEPRÜFT WERDEN?

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen. Anhand einer **Gefährdungsbeurteilung sind die Prüffristen für die Wiederholungsprüfungen festzulegen. Die DGUV V3 gibt als Richtwert eine Prüffrist von 6 Monaten vor (auf Baustellen 3 Monate), wobei diese verlängert werden kann, wenn bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht wird.**

Als Maximal-Richtwerte gibt die DGUV V3 vor:

- **1 Jahr in Fertigungsstätten, Werkstätten, auf Baustellen oder unter ähnlichen Bedingungen**
- **2 Jahre in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen**

Die Gefährdungsbeurteilung muss diese Richtwerte nicht übernehmen. Sie sind in der Regel jedoch ein guter Ausgangspunkt.

Laut Betriebssicherheitsverordnung hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Konsequenzen einer fehlenden Überprüfung sind im Schadensfall gravierend.

4. WER DARF ORTSVERÄNDERLICHE BETRIEBSMITTEL PRÜFEN?

Die Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel muss von Elektrofachkräften (EFK) durchgeführt werden. Bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte können auch elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP) die Prüfungen unter Aufsicht einer EFK durchführen.